

**Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 43**

**Erläuterungen
zum
Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen und in Tagespflege
des Landes Sachsen-Anhalt
in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung**

Inhaltsverzeichnis

Kinder

Rechtsanspruch

Inklusion bei Kindern mit Behinderungen

Krank- oder Gesundheitschreibung

Träger

Bildungsauftrag

Qualitätsmanagement

Eltern

Wunsch- und Wahlrecht

Elternbeitrag

Elternbeteiligung

Personal

Personalschlüssel

Vor- und Nachbereitungsstunden

Freistellung Leitungspersonal

Fachkraft

Gemeinden/Städte/Landkreise

Zuständigkeiten

Bedarfsplanung

Finanzierung

Auswärtige Betreuung

Kinder

Rechtsanspruch

Zeitliche Obergrenze

Das KiFöG und das SGB VIII legen keinen zeitlichen Umfang für den Ganztagsanspruch fest. Das KiFöG definiert im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Landesregierung mit der Formulierung „**bis zu** 10 Stunden je Betreuungstag“ nicht einen zeitlichen genauen Umfang, sondern nur eine Obergrenze für den Ganztagsanspruch.

Die Definitionen nach der bisherigen Gesetzeslage (Ganztagsplatz "mindestens 10 Stunden je Betreuungstag und "mindestens 5 Stunden täglich") sind durch die Novellierung nicht mehr anwendbar.

In den öffentlichen Statistiken zur Kinderbetreuung wird bei Betreuungszeiten "mehr als 7 Stunden täglich" als Ganztagsplatz gewertet, jedoch ohne dass diese Angabe gesetzlich fixiert zu sein.

Der Rechtsanspruch ist zwar auf "bis zu 10 Stunden" begrenzt, verschiedene Kindertageseinrichtungen bieten jedoch die Möglichkeit einer Betreuung über 10 Stunden am Tag. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Betreuung bei einer Tagespflegeperson zu vereinbaren. Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen sollen mit einander kooperieren, um zum Beispiel ein Betreuungsangebot außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für berufstätige Eltern anzubieten.

Zeitliche Untergrenze

Der Gesetzestext enthält zwar keine näheren Angaben dazu, in welchem Umfang der Betreuungsbedarf wählbar ist. Frühkindliche Bildung ist ein kontinuierlicher und zeitlich nicht eingegrenzter Prozess, der jedoch grundsätzlich eine regelmäßige tägliche Mindestanwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung voraussetzt. Die Tageseinrichtung soll u.a. die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote (insbesondere der Umsetzung des Bildungsprogramms) anregen. Im Interesse der Umsetzung eines pädagogischen Konzepts ist daher die Verständigung auf Kernzeiten und die Gestaltung von sozialen Situationen erforderlich. Dem Kind muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu vergleichen, sich in Lernprozesse hineinbegeben, an mindestens einer Mahlzeit teilzunehmen und soziale Kontakte in der Tageseinrichtung aufzubauen. Aus pädagogischer Sicht sollte daher ein Kind regelmäßig mindestens 4 Stunden täglich in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anwesend sein.

Erläuterung zur KiFöG - Novelle

Räumliche Entfernung

Die Kindertageseinrichtung muss für das Kind und seine Eltern „erreichbar“ sein. Dabei ist den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Im ländlichen Raum sind daher andere Maßstäbe anzulegen als in einer Stadt. Die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Zubringerdiensten ist in die Bewertung einzubeziehen.

Inklusion bei Kindern mit Behinderungen

Ansatz der Inklusion ist, dass "ein Kind zuerst einmal ein Kind ist" - unabhängig von einer Behinderung, von sozialer oder kultureller Herkunft.

Bereits in § 22a Abs. 4 SGB VIII ist der Auftrag zu gemeinsamer Förderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung festgeschrieben. Mit der Neuformulierung des § 5 Abs. 1 Satz 3 und des § 8 wird diese Verpflichtung eindringlicher beschrieben und untersetzt. Damit wird insbesondere den Zielstellungen der UN-Behindertenrechtskonvention und Artikel 23 Abs. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes Rechnung getragen. Die Inklusion soll in allen Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen mit Leben erfüllt werden, was sich zuerst in der Konzeption widerzuspiegeln hat.

Der regelmäßig erforderliche Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen ist durch die Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII und §§ 53, 54 SGB XII) zu decken.

Der zusätzliche Bedarf „nach Art der Behinderung“ und die Qualifikation des zusätzlichen Personals werden bei geistiger und körperlicher Behinderung über den Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII definiert. Die Zuständigkeit liegt beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Sozialagentur, örtliche Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Heranziehung). Die Leistungstypen zum Rahmenvertrag sind vereinbart.

Für Kinder mit seelischer Behinderung ist der zusätzliche Bedarf durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzustellen und zu finanzieren.

Krank- oder Gesundheitschreibung

Bis zum 31.07.2013 war im § 18 des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) festgeschrieben, dass vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung des Kindes eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen ist. Der bisher in der Vorschrift enthaltene Satz „Nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.“ wurde gestrichen. Die Streichung dieses Satzes dient zum einen der Verwaltungsvereinfachung. Durch den Verzicht auf eine Gesundheitschreibung sollen zum anderen die Kinder nach erfolgter Genesung nicht mehr durch einen erneuten Arztbesuch einem neuen erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt und die Kinderärzte unnötig belastet werden.

Erläuterung zur KiFöG - Novelle

Möglich ist die Ausstellung einer der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entsprechenden Bescheinigung des Arztes. Eine solche Bescheinigung ist ebenso wie die Gesundheitschreibung kostenpflichtig, aber nicht durch die Krankenkassen erstattungsfähig.

Regelungen und Forderungen einer Einrichtung bzw. eines Trägers müssten zwischen den Beteiligten im Betreuungsvertrag vereinbart werden. Der Träger sollte diese mit der Elternvertretung abstimmen

Die Vertragsärzte in Sachsen-Anhalt wurden im Juli 2013 über einen Artikel im Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt über die für die Ärzteschaft relevante Änderung des KiFöG informiert.

Andere Rechtsvorschriften

Über die o.g. gesetzlichen Vorgaben des KiFöG hinaus gibt es für einige Krankheiten auch Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

Bundeseinheitliche Regelungen, um übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, beinhaltet das **Infektionsschutzgesetz (IfSG - siehe Anlage 2)**. Zur Thematik der betreuten Personen in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. in Kindertageseinrichtungen) verweise ich insbesondere auf die §§ 28 bis 31 sowie die §§ 33 bis 34 des IfSG.

Träger

Bildungsauftrag

Durch (Minister-)Verordnung wird das Bildungsprogramm verpflichtend. Die Verordnung wird voraussichtlich zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Das neue Bildungsprogramm wird den KiTa Dezember 2013 in ausreichender Zahl als Druckexemplar übersandt.

Es wird jedoch bereits im Oktober 2013 als Download auf der Internetseite des MS zur Verfügung stehen.

Das Bildungsprogramm ist zukünftig von allen Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen anzuwenden (§ 5 Abs. 3). Die Träger können einzelne Inhalte des Bildungsprogramms nicht abwählen. Das Bildungsprogramm ermöglicht jedoch eine Umsetzung innerhalb spezieller Konzeptionen wie z.B. bei Waldorf- oder Montessori-Kindertageseinrichtungen.

Die Einhaltung der Vorgaben des Bildungsprogramms prüft die Aufsicht nach § 20 (Landkreise/kreisfreie Städte).

Qualitätsmanagementsystem

Das neue KiFöG ist einer bestmöglichen Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder verpflichtet. Dafür gibt es jedem Träger vor, in seiner Tageseinrichtung ein wirkungsvolles Qualitätsmanagementsystem vorzuhalten. Die Regelung zum Qualitätsmanagement (§ 5 Abs. 3 Satz 2 KiFöG) dient der Umsetzung der Verpflichtung aus § 79a SGB VIII.

Qualitätsmanagementsysteme stellen sicher, dass die Systemqualität, Prozessqualität und die Produktqualität in einer Organisation geprüft und verbessert wird. Ziel eines Qualitätsmanagementsystems ist eine dauerhafte Verbesserung der Unternehmensleistung.

Das System beschreibt die Methodik und liefert das Handwerkzeug, nach dem die Mitarbeiter/innen im Qualitätsmanagement eines speziellen Unternehmens dann ihre individuellen Verfahren zur Sicherung und Verbesserung der Qualität ausrichten.

Es gibt Kindertageseinrichtungen bei kommunalen und freien Trägern, die bereits ein systemtypisches Qualitätsmanagement (z.B. KESS, Träger zeigen Profil oder andere für Kindertageseinrichtungen entwickelte Systeme) eingeführt haben. Auf diese Qualitätsmanagementsysteme kann zurückgegriffen werden.

Erläuterung zur KiFöG - Novelle

Inhalte zum Qualitätsmanagement können durch die Vereinbarungen nach § 78c SGB VIII und den Rahmenvertrag vereinbart werden.

Wirkungsvoll ist ein Qualitätsmanagementsystem vor allem dann, wenn es sowohl Selbst- als auch Fremdevaluation als verpflichtenden Bestandteil ausweist.

Eltern

Wunsch- und Wahlrecht

Betreuungsumfang

Der Träger hat beim Abschluss des Betreuungsvertrages, der in der Regel für ein Kindergartenjahr geschlossen wird, die individuellen Bedürfnisse der Eltern insbesondere aufgrund von Erwerbstätigkeit, Qualifizierungsmaßnahmen nach dem SGB II und III, von Pfllegetätigkeiten bei Angehörigen und das Wohl und die Interessen des Kindes zu beachten.

Eltern können nicht verlangen, dass der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden auch während eines laufenden Monats, ggf. auch wöchentlich wechselnd neu vereinbart werden. Eine jederzeitige Anmeldung impliziert aber nicht, dass der Platz sofort zur Verfügung stehen muss, jederzeit geändert werden kann oder fristlos und ohne sachlichen Grund kündbar sein muss.

Elternbeitrag

Der Kostenbeitrag ist ein Baustein in der Gesamtfinanzierung eines in Anspruch genommenen Platzes in mit öffentlichen Mitteln geförderten Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen. Die Finanzierung erfolgt durch das Land, den Landkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Gemeinde sowie den Eltern (§11 Absatz 1 KiFöG).

Verfahren

Die Kostenbeiträge gem. § 13 KiFöG (neu) können träger- bzw. einrichtungsbezogen oder einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet festgesetzt werden. Das KiFöG lässt beide Auslegungen zu. § 13 Abs. 2 Satz 1 spricht zwar vom "Kostenbeitrag" - dem Singular -, was auf einen "einheitlichen" Kostenbeitrag hindeutet. Andererseits wird in § 13 Abs 1 und Abs. 2 Satz 2 der Plural verwendet ("Kostenbeiträge" bzw. "Festlegungen"). Dieses lässt wiederum die Auslegung zu, dass Kostenbeiträge einrichtungs- bzw. trägerbezogen festgesetzt werden können.

Begrenzung der Höhe

Die Kostenbeiträge können begrenzt auf die gesetzlichen Standards festgesetzt werden. Konzeptionelle trägerspezifische Mehrbedarfe, die den gesetzlichen Standard überschreiten, können für die Berechnung der Platzkosten zurückgewiesen werden, wenn in der Vereinba-

Erläuterung zur KiFöG - Novelle

rung oder dem Rahmenvertrag nicht die Berücksichtigung vereinbart wurde. Sie sind dann über gesonderte Entgelte der Eltern oder Drittmittel zu finanzieren.

Die Belastung der Eltern durch Kostenbeiträge darf 50% des verbleibenden Finanzbedarfs (Platzkosten abzgl. Landeszuweisung und Zuweisung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) nicht überschreiten.

Staffelung

Nach § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind Kostenbeiträge zu staffeln. Satz 3 zählt mögliche ("können") Kriterien auf.

Für das Kriterium "Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder" wird vom Landesgesetzgeber eine Mindestgrenze in § 13 Abs. 4 ("160 v. H. des ... nicht übersteigen") vorgegeben; weitergehende Vergünstigungen sind auf der kommunalen Ebene zulässig. Darüber hinaus kann die Gemeinde bei Mehrkindfamilien weitergehendere, eigenständige Vergünstigungen des Kostenbeitrags nach frei wählbaren Kategorien festlegen bzw. entsprechende Regelungen uneingeschränkt fortführen

Mit § 13 Abs. 1 Satz 2 KiFöG wird das Kriterium "tägliche Betreuungszeit" verpflichtend.

Damit ist eine Staffelung der Kostenbeiträge verpflichtend.

Für das Kriterium "Einkommen" hat der Landesgesetzgeber keine Vorgaben gemacht; hier liegt der Gestaltungsspielraum allein bei der Kommune.

Ermäßigung

Eine Ermäßigung der Kostenbeiträge für Familien mit Anspruch auf Kindergeld für zwei oder mehr nicht schulpflichtige Kinder, die in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle betreut und gefördert werden, wird in § 13 Abs. 2 geregelt. Maximal sind 160 v. H. des Elternbeitrags für das älteste betreute Kind zu entrichten.

Wenn die Belastung durch den Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist, soll vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag der Kostenbeitrag ganz oder teilweise übernommen bzw. bei den kreisfreien Städten ganz oder teilweise erlassen werden. (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Erhebung

Die Kostenbeiträge werden von den Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft (§ 13 Abs. 3 Satz 1) oder den Trägern der Tageseinrichtungen (§ 13 Abs. 3 Satz 2) erhoben.

Elternbeteiligung

Elternvertretung

Eine Elternbeteiligung erfolgt über Elternsprecher/innen in der KiTa-Gruppe, die Elternvertretungen auf verschiedenen Ebenen (Gemeinde, Landkreis, Land) und das Kuratorium der Tageseinrichtung.

Die Elternvertretung setzt sich allein aus Mitgliedern der Elternschaft zusammen.

Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu regeln (§ 19 Abs. 5 Satz 5).

KiTa-Gruppe	Elternsprecher/in
KiTa	Elternvertreter/innen im Kuratorium
Gemeinde	Gemeindeelternvertretung
Landkreis	Kreiselternvertretung
Land	Landeselternvertretung

Kuratorium

Mitglieder des Kuratoriums sind mindestens zwei Vertreter/innen der Elternvertretung, die leitende Betreuungskraft und ein/e Vertreter/in des Trägers.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
2. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen,
3. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
4. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
5. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
6. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und
7. die Information der Eltern.

Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Änderung

1. der Konzeption und
2. der Öffnungs- und Schließzeiten.

Personal

Personalschlüssel

Ein Kernpunkt der Novelle ist die Verbesserung der Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen. Der wesentliche Teil der zusätzlichen Landesmittel,

Jahr	2013	2014	2015	2016
Summe	10 Mio. €	28,2 Mio. €	40,5 Mio. €	57,4 Mio. €

die für die Novellierung bereitgestellt wurden bzw. werden, fließen in die Kosten für die Verbesserung der Personalschlüssel.

Grundlage Arbeitsverträge und Betreuungsverträge

Grundlage für die Bemessung des Personalschlüssels sind die Betreuungsverträge sowie die Arbeitsverträge. In den Betreuungsverträgen für die Kinder werden Betreuungszeiten vereinbart, die Arbeitsverträge regeln die Arbeitszeit der Erzieherinnen. Damit ist klar, dass sowohl bei Kindern als auch bei Erzieherinnen nicht die tatsächliche Anwesenheit Bezugsgröße ist, sondern die vertraglich jeweils vereinbarten Betreuungs- beziehungsweise Arbeitszeitvolumina. Mögliche Ferien- und Urlaubszeiten für Kinder und Erzieherinnen oder auch Krankheitstage bei Kindern und Erzieherinnen spielen daher für die Berechnung eines Betreuungsschlüssels keine Rolle.

Der Mindestpersonalschlüssel:

- bezieht sich auf die ganze Einrichtung (nicht auf einzelne Gruppen).
- ist im Jahresmittel sicherzustellen (nicht zu jeder Stunde),
- trifft keine Aussagen zur Dienstplangestaltung,
- enthält keine Leitungsstunden
- berührt keine Fragen der Aufsichtspflicht, Kindeswohlgefährdung usw. Diese sind zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel zu beachten.

Der Mindestpersonalschlüssel besteht aus drei Komponenten:

1. dem gesetzlich festgelegten Faktor (Schlüssel),
2. den vereinbarten Betreuungsstunden der Kinder und
3. den vereinbarten Arbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte.

Beispielrechnungen: Anlage "Hinweise und Beispiele zur Anwendung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG "

Erläuterung zur KiFöG - Novelle

Darstellungsform

Nachfolgend sind die Personalschlüssel (jetzt und zukünftig) in den unterschiedlichen Schreibweisen gegenüber gestellt.

Kinder bis 3 Jahre (Kinderkrippe)			
Darstellung nach dem	bis Juli 2013	Aug. 2013 - Juli 2015.	ab Aug. 2015
Wortlaut § 21 Abs. 2 KiFöG 2013 <i>Personalstunden / Betreuungsstunde</i>	0,1481	0,15	0,18
Wortlaut § 21 Abs. 2 KiFöG 2003 <i>Personalschlüssel bei einer <u>neunstündigen</u> Bemessungsgrundlage einem von</i>	1:6	1:5,92	1:4,93
Wortlaut § 21 Abs. 2 KiFöG 2003 ohne Satz 2 <i>Personalschlüssel, wenn der Satz 2 "Bemessungsgrundlage ist ..." entfällt</i>	1:6,75	1:6,66	1:5,55

Kinder ab 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)

Darstellung nach dem	bis Juli 2013	ab Aug. 2013
Wortlaut § 21 Abs. 2 KiFöG 2013 <i>Personalstunden / Betreuungsstunde</i>	0,068	0,08
Wortlaut § 21 Abs. 2 KiFöG 2003 <i>Personalschlüssel bei einer <u>neunstündigen</u> Bemessungsgrundlage einem von</i>	1:13	1:11,11
Wortlaut § 21 Abs. 2 KiFöG 2003 ohne Satz 2 <i>Personalschlüssel, wenn der Satz 2 "Bemessungsgrundlage ist ..." entfällt</i>	1:14,625	1:12,5

Kinder ab Beginn der Schulpflicht (Hort)

Darstellung nach dem	bis Juli 2013	ab Aug. 2013
Wortlaut § 21 Abs. 2 KiFöG 2013 <i>Personalstunden / Betreuungsstunde</i>	0,053	0,05
Wortlaut § 21 Abs. 2 KiFöG 2003 <i>Personalschlüssel bei einer <u>sechsstündigen</u> Bemessungsgrundlage einem von</i>	1:25	1:26,67
Wortlaut § 21 Abs. 2 KiFöG 2003 ohne Satz 2 <i>Personalschlüssel, wenn der Satz 2 "Bemessungsgrundlage ist ..." entfällt</i>	1:18,75	1:20

Erläuterung zur KiFöG - Novelle

Vor- und Nachbereitungsstunden

Gesetzlich sind Vor- und Nachbereitungszeiten nicht fixiert. Im den Dialogveranstaltungen und im Gesetzgebungsverfahren wurde diskutiert, ob die Personalschlüssel verbessert oder Stunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten, wie etwa Vor- und Nachbereitungsstunden, ausgeweitet werden sollen.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens setzten sich insbesondere die Vertreter/innen der Praxis mit großer Mehrheit dafür ein, nur die Personalschlüssel zu verbessern und die Finanzmittel dafür einzusetzen.

Freistellung Leitungspersonal

Leitungspersonal wird bereits vielfach für diese Aufgabe frei gestellt. Der Aufgabenumfang ist je nach Träger sehr unterschiedlich, daher wird von konkreten Vorgaben zum Zeitumfang der Freistellung abgesehen. Die Freistellung muss in angemessenem Umfang erfolgen. Die Angemessenheit ist von der Größe der Tageseinrichtung und den Aufgaben abhängig.

Fachkraft

Ziel ist weiterhin, dass die Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgt.

Hinsichtlich der Qualifikationen werden nicht mehr nur Abschlussbezeichnungen definiert, um der Öffnung des Arbeitsmarktes für Fachpersonal aus EU-Ländern Rechnung zu tragen. Weiterhin sollen Quereinsteiger mit pädagogischen Abschlüssen den Zugang zum System "Frühkindliche Bildung und Kindertagesbetreuung" erhalten.

Siehe dazu Anlage " Arbeitshilfe zur Prüfung auf Zulassung im Einzelfall Einsatz geeigneter pädagogischer Fachkräfte und Hilfskräfte gemäß § 21 Abs. 3 und 4 KiFöG"

Gemeinden/Städte/Landkreise

Zuständigkeiten

Bislang konnte der konkrete Rechtsanspruch sowohl gegen den Landkreis nach § 24 SGB VIII und § 10 KiFöG (Sicherstellungsauftrag) wie auch gegen die Gemeinde nach § 3 Abs. 3 KiFöG gerichtet werden.

Mit der Novellierung ist der konkrete Rechtsanspruch wieder allein durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewährleisten. Die Gemeinde ist im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge (Art. 28 GG) verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Tageseinrichtungen zu errichten und (mittelbar oder unmittelbar) zu unterhalten.

Bedarfsplanung

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) haben auch weiterhin gemäß § 10 eine Bedarfsplanung aufzustellen.

Die Bedarfsplanung hat im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage aber zukünftig für die Finanzierung eine grundlegende Bedeutung. Nur Tageseinrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, haben einen Anspruch auf eine öffentliche Finanzierung.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind bei der Bedarfsplanung verpflichtet, diese Aufgabe im Benehmen mit den Verbandsgemeinden zu erfüllen. Im Gegensatz zum "Einvernehmen" kann beim "Benehmen" aus sachlichen Gründen von den Vorstellungen bzw. Auffassungen des Dritten abgewichen werden. Eine bloße Anhörung ist jedoch nicht ausreichend.

Finanzierung

§ 12 KiFöG Sachsen-Anhalt benennt Festbeträge, differenziert für Kinder unter drei Jahren (Kinderkrippe), Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten) und Schulkinder (Hort). Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind

1. ab 1. August 2013 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 200,86 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 118,79 Euro,
- c) Schulkinder: 56,68 Euro;

2. ab 1. Januar 2014 für:

- a) Kinder unter drei Jahren: 203,88 Euro,
- b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 120,57 Euro,

Erläuterung zur KiFöG - Novelle

- c) Schulkinder: 57,53 Euro;
- 3. ab 1. Januar 2015 für:
 - a) Kinder unter drei Jahren: 206,93 Euro,
 - b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 122,38 Euro,
 - c) Schulkinder: 58,40 Euro;
- 4. ab 1. Januar 2016 für:
 - a) Kinder unter drei Jahren: 210,04 Euro,
 - b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 124,21 Euro,
 - c) Schulkinder: 59,27 Euro.

Die Mehrkosten aufgrund der Verbesserungen durch die KiFöG - Novelle sind in § 12 Abs. 3 ausgewiesen. Diese monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind

- 1. ab 1. August 2013 für:
 - a) Kinder unter drei Jahren: 16,45 Euro,
 - b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 37,93 Euro;
- 2. ab 1. Januar 2014 für:
 - a) Kinder unter drei Jahren: 16,69 Euro,
 - b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 38,50 Euro;
- 3. ab 1. Januar 2015 für:
 - a) Kinder unter drei Jahren: 16,95 Euro,
 - b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 39,08 Euro;
- 4. ab 1. August 2015 für:
 - a) Kinder unter drei Jahren: 107,99 Euro,
 - b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 39,08 Euro;
- 5. ab 1. Januar 2016 für:
 - a) Kinder unter drei Jahren: 109,61 Euro,
 - b) Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 39,67 Euro.

Das Land zahlt seine Gelder an die örtlichen Träger auf der Grundlage der amtlichen Statistik der zum 1. März des Vorjahres betreuten Kinder und der Festbeträge.

Die Landkreise leiten die Landesgelder über die Gemeinden an die Träger der Tageseinrichtungen weiter und ergänzen diese um einen Anteil von 53 v. H. (§ 12a).

Den verbleibenden Finanzbedarf hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes zu zahlen (§ 25 - Abweichende Regelung durch Vereinbarung und Rahmenvertrag [§ 11a] ab 1.1.2015 möglich).

Erläuterung zur KiFöG - Novelle

Hierzu kann die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Gebiet Kostenbeiträge erheben (§ 13). Der Kostenbeitrag ist von Eltern an die Gemeinde zu entrichten. Sofern die Gemeinde von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 Satz 2 Gebrauch gemacht hat, erfolgt die Erhebung des Kostenbeitrags durch den Träger der Tageseinrichtung.

Der Anteil der Gemeinde hat mindestens 50 v. H. des verbleibenden Finanzbedarfs betragen, der Kostenanteil der Eltern kann bis zu 50 v. H. des verbleibenden Finanzbedarfs betragen (§ 12b).

Beispielrechnung Krippe:

monatlich Platzkosten ¹	542,66 Euro
Anteil Land	200,86 Euro
	16,45 Euro
Anteil Kreis/Stadt	106,46 Euro

Offen 218,89 Euro

Gemeindeanteil	mind. 109,45 Euro
Elternbeitrag	max. 109,44 Euro

Beispielrechnung Kindergarten:

monatlich Platzkosten ¹	309,03 Euro
Anteil Land	118,79 Euro
	37,93 Euro
Anteil Kreis/Stadt	62,96 Euro

Offen 88,35 Euro

Gemeindeanteil	mind. 44,18 Euro
Elternbeitrag	max. 44,17 Euro

¹ (Angabe für einen Halbtagsplatz Landkreis lt. Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg Abschlussbericht Studie zur Ermittlung der durchschnittlichen Sach- und Personalkosten eines Kita-Platzes gem. § 15 KiFöG-LSA)

Auswärtige Betreuung

Kinder aus Umlandgemeinden

Die Kostenbeiträge gemäß § 13 des Kinderförderungsgesetzes werden von der Gemeinde festgelegt, in der das zu betreuende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch diese Regelung kommen Vergünstigungen, die die (Wohnort-)Gemeinde A im Rahmen der Kinderbetreuung Familien gewährt, nur den Familien und Kindern dieser Gemeinde A zu gute. In der Vergangenheit waren auch Familien aus einer (Umland-)Gemeinde B begünstigt, wenn die Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde A erfolgte.

Die Kosten für eine auswärtige Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde A wird nunmehr nicht mehr mit der Gemeinde B ab, sondern direkt mit der dortigen Kindertageseinrichtung abgerechnet.

Länderübergreifende Betreuung

Der Anspruch auf Erziehung, Betreuung, Bildung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege sowie das Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der konkreten Kindertageseinrichtung bestehen nach Bundesrecht. Die Finanzierung ist durch Landesrecht zu regeln. Sie kann und wird damit nur für das jeweilige Bundesland geregelt. Wenn der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes (in der Regel die Wohnsitzgemeinde) und der Ort, an dem sich die betreuende Kindertageseinrichtung befinden, in unterschiedlichen Bundesländern liegen, besteht damit keine Verpflichtung für den Landkreis und die Gemeinde zur Übernahme der Kosten. Sie können diese allerdings auf freiwilliger Basis leisten. Das Land Sachsen-Anhalt kann eine Gemeinde und einen Landkreis nicht zur Zahlung der Kosten anweisen.

Die Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt basieren wie z.B. auch in Brandenburg oder Niedersachsen auf der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Grundlage ist die Zahl der belegten Plätze bzw. betreuten Kinder ohne Betrachtung des Wohnortes des Kindes. Somit finanziert das Land Sachsen-Anhalt auch die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz aus Nachbarländern mit einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung unseres Landes. Andererseits finanzieren die Länder Brandenburg oder Niedersachsen eine Betreuung von Kindern aus Sachsen-Anhalt in Kindertageseinrichtungen dieser Länder. Ein Abrechnungsverfahren unter Berücksichtigung des Wohnsitzes des betreuten Kindes wäre mit einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden.

Es bleibt letztlich die Entscheidung der kommunalen Ebene, ob und in welchem Umfang die Betreuung in Kindertageseinrichtungen außerhalb Sachsens-Anhalts finanziert wird.